

Satzungsvorschlag
Des Vereins
„Saarpfalz-syrischer Verein (SSV)
zur Humanitäre Hilfe „

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Saarpfalz-Syrischer Verein zur Humanitäre Hilfe“, Abgekürzt (SSV), nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Hilfe Leistung für Flüchtlinge, Vertriebene und des syrischen Krieges, im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 und §53 Abgabenordnung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar oben genannte gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge / Spenden, welche unmittelbar für diesen (steuerbegünstigten) Zweck verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 - Veranstaltungen und Aktionen
 - materielle Unterstützung für Opfer staatlicher Willkür in Syrien und deren Familien auch in Deutschland, soweit diese hilfsbedürftig sind im Sinne des § 53 Abgabenordnung
 - die Nutzung und Entwicklung der neu entstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für Zweck des Verein Diskussion und Aufklärung.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden

§3
Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod eines Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine

Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung;

b) durch einseitigen Austritt der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

c) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstands, Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine weitere Mitgliedschaft die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise gefährden würde, das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Vereinsleben teilnimmt oder seinen Beitragspflichten auch nach Ablauf einer unter Androhung des Ausschlusses gesetzten Nachfrist nicht nachkommt.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge sowie freiwillige Zuwendungen Dritter.

2. Der Vorstand ist berechtigt hinsichtlich der Beiträge in begründeten Fällen Stundung zu gewähren, Teilzahlungen zu gestatten oder die Beitragszahlung ganz zu erlassen.

3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen von Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der satzungsgemäße Aufgabenerledigungen werden erstattet.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie dessen Entlastung nach Ablauf eines Geschäftsjahres;

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Bestimmung von Höhe und Fälligkeit;

d) die Bestellung von Rechnungsprüfern;

e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Kalenderquartal zusammen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung. Sie enthält eine Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet.

§7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten. Die Vertreter dürfen nicht über 20% der Gesamtmitgliederzahl ausmachen.

2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtmitglieder anwesend sind,

3. Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt, nach Wiederholung bleibt trotzdem Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins notwendig.

4. Beschlüsse können mit den vorgenannten Mehrheiten auch schriftlich gefasst werden. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes sind hiervon ausgenommen.

5. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8
Außerordentliche
Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§9
Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Finanzreferat sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (§ 26 BGB).
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Geschäftsbereichen bis zu dessen Zuweisung an einen Nachfolger, längstens jedoch über einen Zeitraum von drei Monaten zu führen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, endet das Amt des Berufenen mit der Versagung.

§10
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation von Veranstaltungen des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung von Haushaltsplänen für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie eines Berichts über das jeweils abgelaufene

Geschäftsjahr. Sofern erforderlich ist, kann sich der Vorstand hierbei zur Erledigung eines Dritten gegen Entgelt bedienen;

f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

g) in Angelegenheit von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

h) Die berechnigte Personen zum Konto des Vereins sind: der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Finanzreferat zwei kollektiv.

§11 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt einzeln unter gleichzeitiger Bestimmung, welche Funktion im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung eingenommen werden soll.

2. Kandidaten für die Wahl zum Vorstand können sich bis zum Zeitpunkt der Wahl bewerben oder vorgeschlagen werden. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist jeweils derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt.

3. Die Annahme der Wahl ist unverzüglich zu erklären.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1 Vorstandsbeschlüsse werden in den Vorstandssitzungen gefasst, die schriftlich, (per E-Mail oder Fax.) mit einer Frist von sechs Tagen einberufen werden.

2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

3. Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter ihnen der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme eines Stellvertreters.

4. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält zeitnah eine Abschrift.

§13 Auflösung des Vereins

1 Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt für jeden Fall der Auflösung einschließlich der Auflösung wegen Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen „Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Bonn“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 14
Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde als internes Recht der Vereinsmitglieder in der konstituierenden Sitzung vom 24.11. 2013 einstimmig verabschiedet
Saarbrücken

1. Dr. Jamil Deiri
2. Dipl. Ing. Nasir Al Kassar
3. Riad Katta
4. Dr. Ali Al Kadri
5. Dr. Hazim Kassas
6. Dr. Jihad Al Shouli
7. Dr. Mahmoud Gindiyeh